



Versteckte neue Vertragsbereiche

Der Vertragsbereich ergibt sich nur zum Teil aus dem Abkommenstext. Gut sichtbar im Text ist Art. 2, nach welchem das Rahmenabkommen nebst den 5 ausdrücklich genannten Bilateralen für alle künftigen Marktzugangsabkommen z.B. das Stromabkommen gilt.

Nicht im Text des Abkommens, sondern in den Gemeinsamen Erklärungen versteckt ist die Regel, dass nicht nur alle neuen Abkommen, sondern auch alle neu verhandelten Altabkommen (vor allem das Freihandelsabkommen 1972 (und damit der weitläufige Begriff „Handel mit Industrieprodukten“) integral dem Rahmenabkommen unterstellt sein sollen.

„Die Unterzeichnenden kommen überein...“

heisst es diesbezüglich in Ziff 9 der Gemeinsamen Erklärungen. Wie auch immer die bereits fix vereinbarten Verhandlungen um die „Modernisierung“ des Freihandelsabkommens 1972 ausgehen, einem haben wir bereits zugestimmt: EU-Recht wird in der Schweiz auch für den weit offenen und undefinierten Begriff „Handel“ massgebend sein.

Noch etwas besser versteckt und für Laien kaum auffindbar ist die sofortige Ausdehnung der EU-Beihilferegeln auf den Bereich „Freihandel“. Wird das Rahmenabkommen gutgeheissen, so gilt das ab sofort auch für den entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses. Dort heisst es:

„In der Erwägung, dass die Schweiz und die EU übereingekommen sind“, dass Teil II des Rahmenabkommens, (z.B. die Beihilferegeln) für Art 23 Ziff iii des Freihandelsabkommens“ massgebend ist.

In diesem Artikel wird „jede staatliche Beihilfe“, die den Wettbewerb verfälscht, als unzulässig bezeichnet. Unter dem statischen Charakter der heutigen Bilateralen Verträge gilt dafür das Beihilferecht der EU von 1972, das praktisch noch keine relevanten Regeln zu den Subventionen vorsah. Mit diesem Beschluss (den wir mit dem Rahmenabkommen ebenfalls gutheissen) wird diese statische Situation klammheimlich in das System der dynamischen Rechtsübernahme gerückt mit seiner Bibliotheken umfassenden heutigen Regelung der „Beihilfen“ und damit weit reichenden Folgen für das Subventionsrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden. Und das nicht erst nach den bevorstehenden, epischen Verhandlungen zur Modernisierung des Freihandelsabkommens, sondern sofort, ab Ratifizierung des Rahmenabkommens.

Es betrifft nach einem von der Konferenz der Kantonsregierungen in Auftrag gegebenen Gutachten z.B. „praktisch alle Industrieprodukte“, gilt für die Subventionen, aber auch für Ansiedlungsanreize und ausgewählte steuerliche Elemente. Warum eigentlich nicht den ganzen Vertragsbereich in einer klaren, für alle transparenten Textbestimmung definieren?

Das Beihilfenrecht der EU tritt im Bereich des Freihandelsabkommens 1972 sofort mit dem Rahmenabkommen in Kraft

[Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:](#)

Unschärfen und Lücken im Rahmenabkommen; Freihandelsabkommen 1972; Beihilfen; Steuerrecht